

Desinfektionsplatz

Am _____ (Datum) hat

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

als _____ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter im Dentallabor mündlich unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

1. Welche Gefahren bestehen? > Zahnmedizinische Abformungen, zahntechnische Werkstücke und Hilfsmittel können mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung kontaminiert sein. Dazu zählen insbesondere Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren), die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können, wie z.B. Hepatitis B und C sowie HIV

2. Einwirkungen auf den Menschlichen Körper, die zu Schädigungen führen können > Für biologische Einwirkungen sind Mikroorganismen verantwortlich, die unterschiedliche Krankheitsbilder auslösen können. So können z.B. die Hepatitis Erreger eine chronische Leberentzündung hervorrufen, bis hin zu einer manchmal tödlich verlaufenden Leberschrumpfung.

3. Wie können wir uns vor den Gefahren schützen? > Infektionen lassen sich vermeiden, wenn man den schädigenden Einfluss (die Aufnahme der Erreger) verhindert. Ist dies nicht immer vollständig möglich, ist das Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen die sicherste Art zur Vermeidung des Kontaktes mit dem Erreger. Auch stellen zugelassene Desinfektionsgeräte bei regelrechter Handhabung ein probates Mittel zur Minimierung des Infektionsrisikos dar. Zusätzlich sind die notwendigen Informationen über das verwendete Desinfektionsmittel i.V.m. der Einhaltung der Einwirkzeit sicherlich hilfreich und notwendig. Für alle hier tätigen Beschäftigten, sind vom Unternehmer arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie ein Angebot zur Hepatitis-B Impfung zu veranlassen. Die entsprechende Betriebsanweisung ist zu beachten!

4. Beschäftigungsbeschränkungen > Mit mikrobiell kontaminierten Materialien dürfen nur Beschäftigte umgehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind. Es gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist **und** ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Dies schließt ein, dass die Beschäftigten auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung Infektionsgefahren erkennen und Maßnahmen zu ihrer Abwehr treffen können. Siehe auch § 22 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Werdende oder stillende Mütter dürfen am Desinfektionsplatz nicht beschäftigt werden.

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Tätigkeit im Betrieb: Unterschrift:

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.: geänderte Arbeitsabläufe,
- Einführung neuer Gefahrstoffe,
- Umstellung der Kennzeichnung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe auf GHS,
- bei Änderungen im Sicherheitsdatenblatt, die sich auf den Umgang mit dem Gefahrstoff auswirken können (z. B. neue Erkenntnisse bei der Einstufung des Gefahrstoffs).
- In besonderen Fällen, z. B. bei Fehlverhalten von Beschäftigten, nach Unfällen / Beinahe-Unfällen sind die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.